

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2620 Neunkirchen, Peischingerstraße 17



D2103859

NKW2-BA-0597/006

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: anlagen.bhnk@noel.gv.at

Fax: 02635/9025-35231

Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at

- www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

+43 (2635) 9025

Durchwahl

Datum

Probst Dominique

35237

01.10.2021

Betrifft

Liu Jianmei, Gemeinde Ternitz, KG Dunkelstein, Änderung der
Terminverschiebung

Städt. Div. Umbauen:	
TZl.	/.....Blg
Eing.	11. OKT. 2021
AZ.	

Umberaumung einer mündlichen Verhandlung
durch
A) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und
B) durch persönliche Verständigung der Verfahrensparteien

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen verschiebt die für Mittwoch, den 03.11.2021 um 13:30 Uhr anberaumte Augenscheinverhandlung auf

Mittwoch, den 10.11.2021.

Treffpunkt: 08:00 Uhr an Ort und Stelle

Sie werden eingeladen als Teilnehmer/Teilnehmerin persönlich zur Verhandlung zu kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte zu entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Hinweis

Bitte beachten Sie

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,

- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen erhoben werden.

In die Projektunterlagen können Sie ebenfalls während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen einsehen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlagen

§ 359b der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Ergeht an:

2. Stadtgemeinde Ternitz, z. H. des Bürgermeisters, Hans Czettel-Platz 1, 2630 Ternitz

mit dem Ersuchen

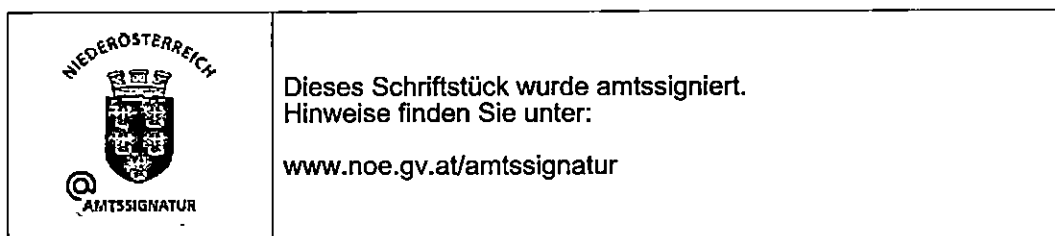
- je eine Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln anzuschlagen und die Projektunterlagen (falls angeschlossen) zur Einsicht bereitzuhalten,
- mit je einer weiteren Anberaumung (Verhandlungsverständigung) den/die Eigentümer des Betriebsgrundstückes nachweislich zu laden (RSb, Kurrende) soweit nicht mit dieser Anberaumung (Verhandlungsverständigung) bereits deren Verständigung erfolgt,

- je eine Anberaumung (Verhandlungsverständigung) in den der Anlage unmittelbar benachbarten Häusern anzuschlagen (die Eigentümer der betroffenen Häuser haben derartige Anschläge zu dulden) bzw. die Hauseigentümer persönlich zu laden soweit nicht mit dieser Anberaumung (Verhandlungsverständigung) bereits deren Verständigung erfolgt,
- an der Verhandlung teilzunehmen und vor deren Beginn dem Verhandlungsleiter die Nachweise über den ordnungsgemäßen Anschlag der Anberaumung (Verhandlungsverständigung), an den Amtstafeln und den betroffenen Häusern, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk, ggf. die Verständigungsnachweise sowie die Projektunterlagen zu übergeben.

-
1. Frau Jianmei Liu, Triester Str. 61, 2630 Ternitz
mit dem Ersuchen, die erforderlichen Auskunftspersonen (zB Projektanten bzw. Planverfasser) zur Verhandlung beizuziehen. Weiters wird ersucht, die Projektunterlagen (ausgenommen Pläne) in digitaler Form zur Verhandlung mitzunehmen.
 3. Arbeitsinspektorat NÖ Industrieviertel, Engelbrechtgasse 8, 2700 Wiener Neustadt
mit dem Ersuchen um Entsendung eines Vertreters
 4. Gebietsbauamt Wiener Neustadt, Ungargasse 33, 2700 Wr. Neustadt
mit dem Ersuchen um Entsendung eines Amtssachverständigen für Bautechnik und Maschinenbautechnik
 5. Herr Fangheng Yan, Angeligasse 16/44, 1100 Wien, Favoriten
als Eigentümer des Grundstücks Nr. .111, 262/8, 262/9, 261/3, 261/2
 6. LF5 Lebensmittelinspektion 1, Schwartzstraße 50, 2500 Baden

Für die Bezirkshauptfrau

Mag. B a u e r



Stocker Anja

Von: wirtschaft-umwelt.bhmk@noel.gv.at
Gesendet: Freitag, 8. Oktober 2021 11:21
An: gemeinde
Betreff: NKW2-BA-0597/006, Liu Jianmei; Gem: Ternitz, Triester Straße 61, KG:
Dunkelstein, GstNr: 111; Änderung der BA durch div. Umbauten
Anlagen: Anschreiben.pdf